

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 50 Herberichstraße/Stumpfweg
(Änderung Nr. 10 im vereinfachten Verfahren)

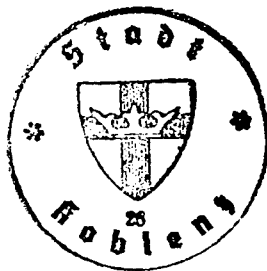
Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den zu ändernden Bereich in den Vorgärten der Reihenhäuser zur Deckung des Stellplatzbedarfes lediglich offene Stellplätze fest.

Es hat sich gezeigt, dass in diesem Bereich ein erhöhter Bedarf an geschlossenen Garagen besteht. In Anlehnung an bereits auf der Grundlage eines alten „Planungsrechts“ genehmigten Garagen ist es städtebaulich vertretbar, im Vorgartenbereich der Reihenhausezeile zur Schaffung eines einheitlichen Gesamtbildes Garagen zuzulassen.

Landespflegerische Belange werden durch diese Maßnahmen nicht berührt, da keine zusätzliche Versiegelung entsteht.

Der Stadt Koblenz entstehen durch diese Änderung keine zusätzlichen Kosten.

Ausgefertigt:
Koblenz, 16.04.1999



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Andreas Wiemann
Oberbürgermeister